

**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg  
vom 21.08.2018**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im VII. Abschnitt werden die Angaben zum 1. bis 4. Kapitel durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „1. Kapitel: Allgemeines
    - § 45 Mitwirkung, Weisungsunabhängigkeit und Beschlussfassung
    - 2. Kapitel: Studentisches Parlament
    - § 46 Zusammensetzung und Aufgaben des Studentischen Parlaments
    - § 47 a Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments
    - § 47 b Vorstand des Studentischen Parlaments
    - § 48 Einberufung des Studentischen Parlaments
    - 3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen
    - § 49 Wahl, Amtszeit und Aufgaben der Fachschaftsvertretungen
    - § 50 Fachschaftsvorstand
    - § 51 Einberufung der Fachschaftsvertretung“.
  - b) In der Angabe zum VIII. Abschnitt werden nach den Wörtern „Gremien der Hochschule“ die Wörter „und die Hochschulwahlen“ angefügt.
  - c) Nach der Angabe zum VIII. Abschnitt wird die folgende Angabe eingefügt:  
„1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule“.
  - d) Nach der Angabe zu § 59 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„2. Kapitel: Hochschulwahlen:  
§ 59 a Hochschulwahlen“.
2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „fristgemäß“ gestrichen.
3. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Prodekanin“ werden die Wörter „und Studiendekane oder Studiendekanninnen“ eingefügt.
  - b) Nach dem Wort „Semestern“ werden das Komma und die Wörter „der Studiendekan oder die Studiendekanin für eine Amtszeit von sechs Semestern“ gestrichen.
4. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ gestrichen.
5. In § 30 Satz 1 werden die Wörter „,wenn diese im selben Semester zu wählen sind“ gestrichen.
6. § 36 b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Wahl richtet sich nach § 50.“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Für die Wahl“ die Wörter „der übrigen Mitglieder des Studienfakultätsrats“ eingefügt.
  - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. In § 43 c Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; finden Gespräche nach § 40 Abs. 5 Satz 2 statt, endet die Frist eine Woche nach dem letzten Gespräch.“ ersetzt.
8. Im VII. Abschnitt werden die Kapitel 1 bis 4 durch die folgenden Kapitel 1 bis 3 ersetzt:

„1. Kapitel: Allgemeines

§ 45 Mitwirkung, Weisungsunabhängigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und den Organen der Studierendenvertretung mit. <sup>2</sup>Organe der Studierendenvertretung sind das Studentische Parlament und die Fachschaftsvertretungen.

(2) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Parlaments oder der Fachschaftsvertretung nicht gebunden.

(3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei mehrmonatiger Verhinderung (z.B. Auslandssemester, Praxissemester, Erkrankung) eines gewählten Mitglieds kann das Mitglied sein Amt für die Dauer der Verhinderung, maximal jedoch für 6 Monate, auf ein anderes gewähltes Mitglied oder einen gewählten Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin des jeweiligen Organs der Studierendenvertretung delegieren. <sup>2</sup>Die Delegation bedarf der Schriftform und ist dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Organs der Studierendenvertretung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Stimmrechtsübertragungen für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Gremiums sind möglich. <sup>2</sup>Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen

(5) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

2. Kapitel: Studentisches Parlament

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben des Studentischen Parlaments

(1) Die Studierenden der Hochschule gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG werden durch das Studentische Parlament vertreten.

(2) Dem Studentischen Parlament gehören an:

1. Der oder die Fachschaftsvorsitzende und der oder die stellvertretende Fachschaftsvorsitzende jeder Fachschaftsvertretung,
2. von den Studierenden der Hochschule aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter und Vertreterinnen in der gleichen Anzahl der unter Ziff. 1 genannten Vertreter und Vertreterinnen.

(3) <sup>1</sup>Sofern eine Person sowohl nach Ziff. 1 als auch nach Ziff. 2 Mitglied des Studentischen Parlaments ist, hat dieses Mitglied zwei Stimmen im Studentischen Parlament. <sup>2</sup>Im Übrigen hat jedes Mitglied des Studentischen Parlaments eine Stimme.

(4) Das Studentischen Parlament nimmt die Aufgaben gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wahr.

(5) Das Studentische Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) <sup>1</sup>Das Studentische Parlament kann Referenten oder Referentinnen und Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben an diese delegieren. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstands können nicht als Referenten oder Referentinnen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Einsetzung, den Pflichten und Rechten der Referenten oder Referentinnen und Arbeitsgruppen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(7) <sup>1</sup>Das Studentische Parlament verteilt die im Rahmen des staatlichen Haushalts für Zwecke der Studierendenvertretung der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend deren Aufgaben unter den Organen der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Das Studentische Parlament erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres einen Finanzplan, der der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf und dem die Schwerpunkte der Mittelplanung zu entnehmen sind. <sup>3</sup>Das Studentische Parlament benennt einen Haushaltsbeauftragten oder eine Haushaltsbeauftragte, der oder die die Hochschulverwaltung bei ihren Prüfpflichten gemäß Art. 53 Satz 4 unterstützt.

#### § 47 a Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 1 richten sich nach § 50. <sup>2</sup>Soweit diese Grundordnung keine besonderen Regelungen trifft, gilt für die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.

(2) Für die Wahlen nach Abs. 1 Satz 2 sind alle Studierenden der Hochschule gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG zum Zeitpunkt der Wahlen wahlberechtigt und mit ihrer Zustimmung in das Studentische Parlament wählbar.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Studentischen Parlaments umfasst je 2 Semester (Winter- und darauffolgendes Sommersemester).

#### § 47 b Vorstand des Studentischen Parlaments

(1) Der Vorstand des Studentischen Parlaments besteht aus vier Personen: Dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Senat.

(2) Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung nach Beginn seiner Amtsperiode bis zum 10. Oktober in getrennten Wahlgängen den Vorstand nach Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung ist möglichst frühzeitig festzulegen und hochschulöffentlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studentischen Parlaments werden spätestens 3 Tage vor der Wahl nach Abs. 2 unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten

oder der Präsidentin oder einem von ihm oder ihr beauftragten gewählten Mitglied der Hochschulleitung geladen.

(4) Das Studentische Parlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin oder die nach Abs. 3 Satz 2 beauftragte Person bestimmt Ort und Zeit der Wahl und leitet die konstituierende Sitzung, bis der oder die Vorsitzende des Studentischen Parlaments gewählt ist und die Wahl angenommen hat. <sup>2</sup>Er oder sie bestellt einen Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin und sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift gefertigt wird. <sup>3</sup>Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin für ein Amt zur Wahl stehen. <sup>4</sup>Nach der Wahl des oder der Vorsitzenden übernimmt dieser oder diese die Sitzungsführung und die Leitung der Wahlen des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der beiden studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat.

(6) <sup>1</sup>Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. <sup>3</sup>Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>4</sup>Abwesende Mitglieder des Studentischen Parlaments können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, sofern am Wahltag deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. <sup>5</sup>Gewählt ist jeweils der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>7</sup>In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen erreicht haben. <sup>8</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten oder Kandidatinnen. <sup>9</sup>Der oder die jeweilige Sitzungsführende teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit.

(7) <sup>1</sup>Anwesende Gewählte haben sich unmittelbar nach der Wahl zur Annahme der Wahl zu erklären. <sup>2</sup>Bei in Abwesenheit Gewählten ist die Wahl angenommen, wenn nicht einen Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Sitzungsleitung eine Ablehnung in Textform vorliegt.

(8) <sup>1</sup>Nimmt ein anwesender Gewählter oder eine anwesende Gewählte die Wahl nicht an, findet ein neuer Wahlgang statt. <sup>2</sup>Nimmt ansonsten ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet eine Woche nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

(9) Der oder die Vorsitzende übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(10) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorstands des Studentischen Parlaments endet mit der Amtsperiode des Studentischen Parlaments. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin führt der oder die Vorsitzende die Geschäfte des Studentischen Parlaments kommissarisch weiter. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine Neuwahl zur Nachwahl dieses Mitglieds für die restliche Amtszeit durchgeführt. <sup>4</sup>Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmen für diese Nachwahl einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin aus ihrer Mitte. <sup>5</sup>Für die Nachwahl gelten die Regelungen gemäß Abs.5 Sätze 2 bis 3 und Abs. 6 bis 9 entsprechend.

(11) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(12) Der Vorstand des Studentischen Parlaments führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Parlaments und vollzieht dessen Beschlüsse.

#### § 48 Einberufung des Studentischen Parlaments

(1) Das Studentische Parlament ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist das Studentische Parlament auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

### 3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

#### § 49 Wahl, Amtszeiten und Aufgaben der Fachschaftsvertretungen

(1) In den Fakultäten, dem Wissenschafts- und Kulturzentrum und der Studienfakultät für Weiterbildung werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 7 Mitgliedern gewählt.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils die der Fakultät bzw. dem Wissenschafts- und Kulturzentrum bzw. der Studienfakultät für Weiterbildung zugeordneten Studierenden. <sup>2</sup>Soweit diese Grundordnung keine besonderen Regelungen trifft, gilt für die Wahlen die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.

(3) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretungen umfasst je 2 Semester (Winter- und darauffolgendes Sommersemester).

(4) Die Fachschaftsvertretungen sind zuständig für die Belange der Studierenden in der jeweiligen Fakultät bzw. dem Wissenschafts- und Kulturzentrum bzw. der Studienfakultät für Weiterbildung.

#### § 50 Fachschaftsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsvorstand besteht aus dem oder der Fachschaftsvorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden und den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat bzw. dem WiKu-Rat bzw. dem Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung. <sup>2</sup>Die Fachschaftsvorsitzenden können auch als Vertreter oder Vertreterinnen in den Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 BayHSchG) gewählt werden.

(2) Der oder die Fachschaftsvorsitzende und der oder die stellvertretende Fachschaftsvorsitzende sind kraft Amtes Mitglieder des Studentischen Parlaments gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1.

(3) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung innerhalb der ersten beiden Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage zählen nicht mit) nach Beginn ihrer Amtsperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Fachschaftsvorstands.

(5) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung ist möglichst frühzeitig festzulegen und bereichsöffentlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin des WiKu bzw. der Studiendekan oder die Studiendekanin der Studienfakultät für Weiterbildung oder ein von ihm oder ihr bestimmter Beauftragter oder bestimmte Beauftragte aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 BayHSchG bestimmt möglichst frühzeitig Ort und Zeit der Wahl und lädt die Mitglieder der Fachschaftsvertretung spätestens drei Tage vor der Wahl unter Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung. <sup>3</sup>Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Der oder die Sitzungsleitende nach Satz 2 leitet die konstituierende Sitzung, bis der oder die Fachschaftsvorsitzende gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

(6) <sup>1</sup>Für die Wahlen gelten die Regelungen zur Wahl des Vorstands des Studentischen Parlaments gemäß § 47 b Abs. 5 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 Sätze 1 bis 4 und 9, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10 Sätze 1 bis 4 entsprechend. <sup>2</sup>Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. <sup>4</sup>Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der jeweiligen Sitzungsleitung zu ziehende Los. <sup>5</sup>Für die

Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Der oder die Fachschaftsvorsitzende übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin des WiKu bzw. dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Studienfakultät für Weiterbildung und dem Präsidenten oder der Präsidentin.

#### § 51 Einberufung der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Fachschaftsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.“

9. In der Überschrift des VIII. Abschnitts werden nach den Wörtern „Gremien der Hochschule“ die Wörter „und die Hochschulwahlen“ angefügt.

10. Vor § 52 wird folgende Überschrift eingefügt:

„1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule“

11. Nach § 59 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„2. Kapitel: Hochschulwahlen

#### § 59 a Hochschulwahlen

<sup>1</sup>Für die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen nach § 1 Abs.1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) und in den Fällen, in denen die Grundordnung die BayHSchWO für entsprechend anwendbar erklärt, ist bei Listenwahl die Stimmenverteilung auch auf Bewerber und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen zulässig (§11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayHSchWO). <sup>2</sup>Soweit diese Grundordnung für Wahlen die BayHSchWO für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die Wahlorgane gemäß § 5 BayHSchWO zugleich als Wahlorgane für diese Wahlen.“

12. Dem § 61 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

”  
(5) <sup>1</sup>Die ersten regulären Wahlen der direkt gewählten Vertreter und Vertreterinnen des Studentischen Parlaments nach § 46 Abs.2 Satz 1 Ziff. 2 finden im Sommersemester 2019 statt. <sup>2</sup>Soweit für den Übergangszeitraum die Anzahl der nach § 46 Abs.2 Satz 1 Ziff. 2 zu wählenden Personen die Anzahl der bisher direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents übersteigt, rücken die gewählten Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nach bis die erforderliche Anzahl nach § 46 Abs.2 Satz 1 Ziff. 2 erreicht ist.

(6) Die ersten Wahlen der studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in den Senat nach § 47 b Abs. 2 und in die Fakultätsräte, den WiKu-Rat bzw. den Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung nach § 50 Abs. 4 finden im Oktober 2019 statt.

(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung amtierenden Studiendekane und Studiendekaninnen endet zum 14.03.2020. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin des WiKu.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 13.07.2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 2.08.2018, AZ:H.4-H3311.CO/4/2.

Coburg, den 21.08.2018

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 21.08.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.08.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.08.2018.